



## **schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-F-06698-AW-01**

Status: öffentlich

Eingereicht von:  
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:  
**Gefährden brennende Kerzen unsere Demokratie?**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):  
Gremium

Voraussichtlicher  
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

schriftliche  
Beantwortung

### **Sachverhalt**

**1. Von Menschen mit brennenden Kerzen ist in der Vergangenheit – gerade in Leipzig – noch nie Gewalt ausgegangen. Ist der Stadtverwaltung bekannt, ob aus dem Kreise der Impfkritiker heraus Gewalt gegenüber Ordnungskräften oder Unbeteiligten hervorging?**

Nach Kenntnis des Ordnungsamtes ist am 17.12.2021 von den Personen auf dem Augustusplatz keine Gewalt im strafrechtlichen Sinne gegenüber Ordnungskräften der Stadt Leipzig oder Unbeteiligten ausgegangen.

**2. Was hat die Stadtverwaltung dazu veranlasst, noch brennende Kerzen öffentlichkeitswirksam entsorgen zu lassen?**

Aufgabe der Stadt Leipzig in ihrer Funktion als Kreispolizeibehörde ist es, für die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Sorge zu tragen. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Eigentum des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen und Veranstaltungen. Zur Unversehrtheit der Rechtsordnung zählen auch die Regelungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO).

Unabhängig von den versammlungsrechtlichen Regelungen waren Versammlungen am 17.12.2021 gemäß § 7 SächsCoronaNotVO auf maximal 10 Teilnehmer begrenzt. Auch wenn im Vorfeld kommuniziert wurde, dass lediglich eine Kerze abgestellt und sich dann entfernt werden soll, war dies vor Ort nicht der Fall. Im Ergebnis wurde vor Ort eingeschätzt, dass es sich um eine Versammlung im Sinne des § 1 Abs. 3 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) handelte.

Um sowohl ein Zerstreuen der Teilnehmer vor Ort zu erreichen als auch einer Wiederholung vergleichbarer, der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung zuwiderlaufenden Aktionen vorzubeugen, erfolgte die Entsorgung der abgestellten Kerzen. Außerdem stellen unbeaufsichtigt abgestellte Kerzen im öffentlichen Verkehrsraum eine Gefahr (z. B. für Blinde oder spielende Kinder) dar.

**3. Friedlicher Protest war bisher zu allen Zeiten in unserer Stadt legitim. Sieht die Stadtverwaltung eine Gefahr für die Demokratie durch brennende Kerzen und Windlichter?**

Die Stadtverwaltung sieht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wenn inmitten einer pandemischen Lage gezielt zu Verstößen gegen die bestehenden Regelungen aufgerufen und dem gefolgt wird. Jegliche Symbolik wird darin eingeschlossen.